

Entschließungsantrag **der Fraktion der SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/4839, 13/5951, 13/5952 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die von der Bundesregierung und von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vorgelegten Entwürfe eines Jahressteuergesetzes werden den gegenwärtigen politischen Herausforderungen nicht gerecht.

Entgegen ihren Ankündigungen haben die Bundesregierung und die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. erst im Mai Gesetzentwürfe für ein Jahressteuergesetz 1997 vorgelegt. Damit tragen ausschließlich sie die Verantwortung dafür, daß die Beratungen der Gesetzentwürfe unter massivem Zeitdruck erfolgen. Bundesregierung und Koalitionsfraktionen haben offenbar bewußt darauf gesetzt, durch Zeitdruck ihre politischen Vorstellungen durchzusetzen.

1. Kindergeld und Grundfreibetrag

Es wird begrüßt, daß das Kindergeld – wie gesetzlich bereits beschlossen – zum 1. Januar 1997 für das erste und das zweite Kind jeweils um 20 DM im Monat erhöht wird.

Die von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen beschlossene zeitliche Verschiebung der Anhebung des Grundfreibetrages wird abgelehnt. Es ist ein Verstoß gegen die besondere Verantwortung gegenüber Beziehern kleiner Einkommen, wenn die erst im letzten Jahr für 1997 beschlossene Anhebung beim Grundfreibetrag verschoben wird. Das beschlossene Recht muß – schon allein aus verfassungsrechtlichen Gründen – verwirklicht werden. Die im Vermittlungsverfahren zum Jahressteuergesetz 1996 durchgesetzten Verbesserungen beim Grundfreibetrag waren ein wesentliches Element für die notwendige Mehrheit beim Jahressteuergesetz 1996. Eine Verschiebung die-

ser Verbesserungen kann deshalb nicht in Betracht kommen.

Die Finanzierung der für 1997 beschlossenen Anhebungen beim Kindergeld, Kinderfreibetrag und beim Grundfreibetrag ist bereits mit dem Jahressteuergesetz 1996 bereitgestellt worden. Es bedarf deshalb keiner erneuten Entscheidung über eine Gegenfinanzierung, wenn die beschlossenen Maßnahmen jetzt verwirklicht werden. Aus dem gleichen Grunde ist es verfehlt, die Anhebung des Kindergeldes für die im Bundeshaushalt 1997 bestehenden Finanzprobleme verantwortlich zu machen.

2. Vermögensteuer

Die Weigerung von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen, die Vermögensteuer verfassungskonform neu zu regeln, führt zum Wegfall der Vermögensteuer mit einem Aufkommen von etwa 9 Mrd. DM (1996). Dies wird abgelehnt; statt dessen soll die Vermögensteuer beibehalten und verfassungskonform neu geregelt werden. Die von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen vorgebrachten Begründungen für eine Abschaffung der Vermögensteuer sind nicht überzeugend:

- In den Beratungen zum Jahressteuergesetz 1997 mußte die Bundesregierung selbst eingestehen, daß es keinen verfassungsrechtlichen Zwang zur Abschaffung der Vermögensteuer gibt. Die Bundesregierung hat bestätigt, daß der gegenwärtige Grenzsteuersatz bei der Einkommensteuer kein Hindernis für die Beibehaltung der Vermögensteuer ist. Im übrigen hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22. Juni 1995 zur Vermögensteuer bereits ausdrücklich festgestellt: Das Konzept der geltenden Vermögensteuer entspricht den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Vorgaben und Maßstäben.
- Die Vermögensbesteuerung ist – im internationalen Vergleich – keine Sonderbelastung in Deutschland. Nach den auch von der Bundesregierung anerkannten Zahlen der OECD ist die Besteuerung des Vermögens in Deutschland im Vergleich zu den anderen vergleichbaren Industriestaaten am niedrigsten. In den anderen Industriestaaten ist die Vermögensbesteuerung bis zu viermal so hoch wie in Deutschland.
- Entgegen den Behauptungen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen wird das Aufkommen aus der Vermögensteuer nicht zum großen Teil durch Verwaltungskosten wieder aufgezehrt. Nach einer Berechnung des Bundesfinanzministers sind als Kosten der Finanzverwaltung lediglich etwa 300 Mio. DM anzusetzen; diesen Kosten steht ein Aufkommen aus der Vermögensteuer von etwa 9 Mrd. DM (1996) gegenüber.

Die vollständige Abschaffung der Vermögensteuer ist deshalb eine rein politische Forderung der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen – sie ist weder nach dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit noch unter finanziellen Gesichtspunkten verantwortbar. Angesichts der finanziellen Situation bei Bund, Ländern und Gemeinden und auch mit Blick auf die Erreichung der Maastrichter Finanzkriterien zur Teilnahme Deutschlands an der Europäischen Währungsunion sind Steuerausfälle im Umfang von rd. 9 Mrd. DM ansteigend bis über 10 Mrd. DM (2000) nicht verkraftbar. Wird die Vermögensteuer beibehalten und verfassungskonform neu geregelt, erübrigt sich eine Kompensation der Steuerausfälle.

3. Erbschaftsteuer

Es wird im Grundsatz begrüßt, daß die Zahl der Steuerklassen reduziert, die Höchstsätze beim Steuertarif abgesenkt und daß insgesamt die Freibeträge für das erbschaftsteuerfreie Vermögen erhöht werden. Allerdings sind die im Gesetzentwurf jetzt vorgesehenen Freibeträge immer noch zu hoch. Die bisherigen Freibeträge für den überlebenden Ehegatten und für Kinder, ergänzt um einen – wie von der Fraktion der SPD in ihrem Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vermögensteuer und Erbschaftsteuer (Drucksache 13/5504) vorgeschlagen – zusätzlichen Familienfreibetrag von 500 000 DM, sind nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ausreichend bemessen.

Ob sich das von den Koalitionsfraktionen erwartete Mehraufkommen von 1,6 Mrd. DM bei der Erbschaftsteuer verwirklichen läßt, muß – angesichts der dürftigen Datengrundlage über das Ertragswertverfahren – stark bezweifelt werden.

Die von den Koalitionsfraktionen beschlossene Erhöhung des Bewertungsabschlags von 25 auf 50 v. H. wird abgelehnt. Der bisherige Abschlag von 25 v. H. ist ausreichend und angemessen, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß die Erbschaftsteuerschuld bei Betriebsvermögen – im Falle der Existenzgefährdung eines Betriebes – bis zu zehn Jahre zinslos gestundet werden kann.

4. Bewertungsverfahren für Grundvermögen

An dem von der Fraktion der SPD, den Koalitionsfraktionen und auch der Bundesregierung in ihren jeweiligen Gesetzentwürfen zur Neuregelung des Bewertungsverfahrens für die Vermögensteuer bzw. Erbschaftsteuer vorgeschlagenen Sachwertverfahren zur Ermittlung der Werte des Grundvermögens ist festzuhalten. Das in den Gesetzentwurf kurzfristig aufgenommene Ertragswertverfahren ist nicht zustimmungsfähig.

Die insbesondere von den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder nahezu einhellig vorgetragenen Bedenken gegen das Ertragswertverfahren konnten in den Beratungen nicht ausgeräumt werden. Mit dem Ertrags-

wertverfahren wird an der bisherigen Wertermittlung zur Feststellung der Einheitswerte festgehalten, obwohl dieses Verfahren in der Verwaltungspraxis – insbesondere wegen der notwendigen Ermittlung der Vergleichsmiete – sehr streitanfällig war und deshalb abgelehnt wurde. Gerade aus diesem Grund war von der Bundesregierung und den Ländern ein einfaches und pauschaliertes Sachwertverfahren ausgearbeitet, umfassend erprobt und vorgeschlagen worden. Vergleichbare und verlässliche Erfahrungen mit dem Ertragswertverfahren liegen nicht vor.

Hinzu kommt, daß dieses Ertragswertverfahren mit Blick auf eine Beibehaltung der Vermögensteuer und auf eine Reform der Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer weniger geeignet erscheint als ein Sachwertverfahren.

Nach den vorliegenden – aber sehr unsicheren – Daten sollen die Wertverhältnisse nach dem Ertragswertverfahren zu einem Wertniveau von etwa 50 v. H. der Verkehrswerte führen. Vor dem Hintergrund der vom Bundesverfassungsgericht geforderten „realitätsgerechten Relationen“ der Vermögenswerte besteht hier ein verfassungsrechtliches Risiko.

Es wird begrüßt, daß Einvernehmen darüber erzielt werden konnte, bei den Gutachterausschüssen nach dem Baugesetzbuch zur Feststellung der Bodenrichtwerte die bisherigen gesetzlichen Regelungen beizubehalten.

5. Steuerliches Reisekostenrecht

Es wird begrüßt, daß das steuerliche Reisekostenrecht nachgebessert wird. Die Verpflegungspauschale von 10 DM soll nunmehr bereits bei einer Abwesenheitsdauer von acht Stunden (bisher zehn Stunden) gewährt werden. Zusätzlich wird eine Pauschalbesteuerung von 25 v. H. für die vom Arbeitgeber freiwillig über die gesetzlichen Verpflegungssätze hinaus gezahlten Spesen eingeführt.

6. Förderung der Beschäftigung in privaten Haushalten

Die von der Bundesregierung und den Koalitionsparteien vorgesehene Ausweitung des geltenden Sonderausgabenabzugs für Haushaltshilfen („Dienstmädchenprivileg“) wird abgelehnt. Bereits der heutige Abzug der Aufwendungen von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist ungerecht, weil der steuerliche Vorteil mit wachsendem Einkommen steigt. Dadurch werden Bezieher hoher Einkommen überproportional entlastet, während Bezieher niedriger Einkommen gar keine Steuerentlastung erhalten. Die Verdoppelung des Sonderausgabenabzugs von 12 000 DM auf 24 000 DM im Jahr würde das Privileg für die Haushalte mit hohem Einkommen noch weiter ausbauen.

Auch in der Expertenanhörung zum Jahressteuergesetz 1997 wurde eine Ausweitung des Sonderausgabenabzugs für Haushaltshilfen von den Sachverständigen einhellig ab-

gelehnt. Die Regelung sei sozial ungerecht, einkommensteuerrechtlich systemwidrig und schaffe kaum neue Arbeitsplätze.

Im Finanzausschuß hat die Bundesregierung bestätigt, daß sich die vorgesehene Verdoppelung des Sonderausgabenabzugs nur für eine kleine Minderheit mit sehr hohen Einkommen lohnt. Die Legalisierung einer bisher „schwarz“ beschäftigten Haushaltshilfe rechnet sich bei einem alleinstehenden Arbeitgeber erst ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von etwa 100 000 DM und bei einem verheirateten Arbeitgeber erst von rd. 200 000 DM.

In dem von der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag eingebrachten Antrag (Drucksache 13/5135) wird die Förderung der Beschäftigung in privaten Haushalten außerhalb des Steuerrechts durch die Schaffung von Dienstleistungsagenturen und die Ausgabe von Dienstleistungsgutscheinen gefordert. Dies ist eine bessere Lösung als das ungerechte „Dienstmädchenprivileg“.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Vermögensteuer nicht länger zu blockieren,
2. auf die Verschiebung der gesetzlich bereits beschlossenen Anhebung des Grundfreibetrages zum 1. Januar 1997 zu verzichten,
3. die Stimmungsmache gegen die Familien, die Haushaltsprobleme 1997 seien auf die Kindergeldanhebung zurückzuführen, sofort einzustellen,
4. zur Förderung der Beschäftigung in privaten Haushalten unverzüglich einen Gesetzentwurf auf der Grundlage des von der Fraktion der SPD eingebrachten Antrags (Drucksache 13/5135) vorzulegen,
5. künftig Gesetzentwürfe so rechtzeitig vorzulegen, daß ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mit angemessener Beratungszeit in den Ausschüssen und einer ausreichenden Vorbereitungszeit für Finanzverwaltung, Bürger und Wirtschaft gewährleistet ist.

Bonn, den 6. November 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

